

B E T R I E B S S A T Z U N G
der Stadt Germersheim für den Eigenbetrieb
Stadtwerke Germersheim - Abwasserbeseitigung
(Betriebssatzung Abwasserbeseitigung)

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Germersheim wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet der Stadt gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Hierzu gehört auch das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben sowie des Schlammes aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

"Stadtwerke Germersheim - Abwasserbeseitigung"

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt: 3.000.000,-- €.

§ 4
Werksausschuss

- (1) Der Stadtrat wählt für den Eigenbetrieb nach den näheren Festlegungen der Hauptsatzung einen Werksausschuss.

- (2) Der Werksausschuss berät die Beschlüsse die dem Stadtrat zur Entscheidung vorbehalten sind vor. Er entscheidet selbstständig über:
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Absatz 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Absatz 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,- € überschreiten,
 2. allgemeine Regelungen für den Abschluss von Verträgen für kostendeckende Entgelte,
 3. die Zustimmung gemäß § 32 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 13 GemO zum An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000,-- € im Einzelfall.
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten sowie den verwaltungsgerichtlichen Vorgehen.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

- (1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Werkleiter.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere,
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,

5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts
 7. der Abschluss sonstiger Verträge und Geschäfte, deren Wert im Einzelfall 10.000,-- € nicht übersteigt.
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 250.- € im Einzelfall und
 9. der Erlass von Forderungen bis zu 250.- € im Einzelfall
- (3) Für den Werkleiter bestellt der Bürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses und im Benehmen mit dem Werkleiter Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall).

§ 7

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Stadt hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Betriebssatzung tritt am 1.1.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Fassung der EURO-Umstellungssatzung vom 29.10.2001 außer Kraft.

Germersheim, den 8.12.2003

Dieter Hänlein
Bürgermeister